

## Anhang I

zur Verordnung über die Benützung der Schulhäuser, Turnhallen und der Turn- und Sportplätze

# Benützungsgebühren

## 1. Tarifgruppen

### a) Nicht kommerzielle Veranstaltungen

Vereine/Gruppen	Mo - Fr	Sa/So
	Tarif	Tarif
Ortsansässige Schüler- und Jugendgruppen J+S – Kurse Von der Gemeinde durchgeführte Veranstaltungen	gratis	gratis
Ortsansässige Vereine und Gruppen Gemäss Ziffer 3	gratis	gratis
Ortsansässige Vereine und Gruppen Kommerzielle Anlässe	1	1
Übrige ortsansässige Einzelpersonen und Gruppen	1	2
Nicht ortsansässige Schüler- und Jugendgruppen	1	2
Nicht ortsansässige Vereine / Gruppen	2	3

### b) Kommerzielle Veranstaltungen

Für kommerzielle Veranstaltungen von Firmen und Einzelpersonen sowie von auswärtigen Vereinen wird die Gebühr um 50% erhöht.

### c) Zeitlich begrenzte Kurse

Für zeitlich begrenzte Kurse wird die Gebühr anteilmässig zur Jahrespauschale berechnet.

### d) Sonderregelungen

In diesem Reglement nicht aufgeführte Benützungsmöglichkeiten werden von der Bildungskommission und den Betreibern auf Gesuch hin geregelt.

## 2. Berechnung der Gebühren

Die Tarifsätze gemäss Anhang gelten für die Benützung bis vier Stunden. Pro Tag werden maximal 2 Tarifsätze verlangt.

Liegt die Trainingsdauer bei regelmässigen Nutzungen unter 2 Stunden, so gilt ein anteilmässiger Tarif.

## 3. Gebührenfreie Benützung

Im Rahmen der Möglichkeiten werden Schulräume und Turnhallen gratis zur Verfügung gestellt für:

- Ortsansässige Vereine/Gruppen sportlicher, kultureller und gemeinnütziger Art
- Ortsansässige politische Parteien und Gruppen
- Musikschule Unteres Worbental
- Volkshochschule
- Lehrerfortbildungskurse
- Staatlich subventionierte Erwachsenenbildungskurse

Als ortsansässig gilt ein Verein, wenn er den Sitz in der Gemeinde Bolligen hat.

#### 4. Benützung Sportplatz Wegmühle

Für die Benützung des Sportplatzes Wegmühle ist der FC Bolligen verantwortlich. Als Ansprechperson gilt der Spielkommission-Präsident. Die Abteilung Bildung und Kultur kann seine Koordinaten weiterleiten.

**Alle Nutzungsbestimmungen betreffend Sportplatz Wegmühle bleiben vorbehalten der Übereinstimmung mit der „Vereinbarung betreffend Betrieb Sportplatz Wegmühle“ zwischen dem Fussballclub Bolligen und der Einwohnergemeinde Bolligen.**

#### 5. Benützungsgebühren für Schul- und Sportanlagen

	Tarif 1		Tarif 2		Tarif 3
	4 Std.	Jahr 2 Std./Wo	4 Std.	Jahr 2 Std./Wo	4 Std.
Halle Ferenberg	60.-	600.--	90.-	900.-	180.-
Halle Flugbrunnenstrasse	60.-	600.-	90.-	900.-	180.-
Halle Lutertal	75.-	750.-	115.-	1150.-	225.-
Halle Eisengasse	120.-	1200.-	180.-	1800.-	360.-
Aula, Singsaal	120.-	1200.-	180.-	1800.-	360.-
Bestuhlen / Aufräumen durch Schulhauswart	50.- /Std.	-	50.- /Std.	-	50.- /Std.
Aussenplätze Inkl. WC und Garderoben	75.-	-	115.-	-	225.-
Werk- und Spezialräume	60.-	-	90.-	-	180.-
Schulküche mit Essraum	120.-	-	180.-	-	360.-
Klassenzimmer	45.-	-	65.-	-	135.-

Gültig ab 1.1.2015

Bolligen, 30.6.2014

## **Anhang II**

zur Verordnung über die Benützung der Schulhäuser, Turnhallen und der Turn- und Sportplätze

### **Nutzungsprioritäten**

#### Schulräume

- Schulanlässe
- Nicht kommerzielle Veranstaltungen mit Bildungscharakter, z.B. Erwachsenenbildung, berufliche Weiterbildung usw.
- Gesellschaftliche, kulturelle und politische Veranstaltungen
- Individualnutzung kleiner Gruppen oder Einzelpersonen aus der Gemeinde
- Übrige Interessentinnen und Interessenten

#### Turnhallen und Aussenanlagen

- Schulen Bolligen
- Organisierter Vereinsport
- Andere Benutzerkreise

#### Aussenanlagen

- Öffentlich zugänglich, nach besonderen Bestimmungen der Bildungskommission

Gültig ab 1.1.2015

Bolligen, 30.6.2014